Berlin

Datum

Errichtung von Brunnenanlagen					
zum Antrag auf bauliche Leistungen vom					
Antragsteller:	Kleingartenanlage Parzelle Name, Vorname				
Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen					
<ul> <li>Der Anschluss der Parzelle an die Wasserversorgung der Anlage stellt die vorrangige Versorgungsart dar. In Fällen fehlender Anschlussmöglichkeiten ist die Errichtung einer Brunnenanlage (als Trinkwasseranlage) statthaft.</li> <li>Brunnenanlagen, die zur Trinkwasserversorgung genutzt werden, müssen einmal pro Jahr auf Wasserqualität durch ein zugelassenes Labor geprüft werden. Die Wasseranalyse ist durch den Unterpächter zu seinen Lasten selbständig zu realisieren. Der Bescheid ist in Kopie dem Zwischenpächter zu übergeben.</li> <li>Brunnenanlagen, die ausschließlich der Gartenbewässerung dienen, bedürfen dieser Prüfung nicht.</li> <li>Genehmigungen für Brunnenanlagen neben Wasseranlagen des Vereins können durch den Eigentümer/Zwischenpächter erteilt werden.</li> <li>Die Beantragung einer Brunnenanlage erfolgt über den entsprechenden Bauantrag des Bezirksverbandes. Zusätzlich ist durch den Antragsteller das zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Formblatt der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz / Referat Gewässerschutz mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen beizulegen, mit dem die Errichtung eines Brunnens auf einer Kleingartenparzelle angezeigt wird.</li> <li>Durch die Erteilung einer Vollmacht für den BV Hellersdorf durch den Antragsteller (ist dem Antrag beizulegen) und der Genehmigung durch den Bodeneigentümer, werden die Unterlagen an die Senatsverwaltung übersandt; wobei diese nach entsprechender Prüfung den Antragsteller direkt über die Bestätigung / Ablehnung der baulichen Maßnahme informiert. Erst danach erfolgt die Genehmigung zur Errichtung der Brunnenanlage.</li> <li>Brunnenanlagen als Zweit-Wasseranlage entbinden den Unterpächter nicht vom Anschluss an die Wasseranlage des Vereins und die Brunnenanlage gesondert bewertet.</li> </ul>					
Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.					
beziehungsweise auf s Abbruchmaterialien un außerhalb der Kleingar Bei Anfall von schadste nachweispflichtig zu er	materialien auf der Parzell sechs Monate begrenzt. Id Baureststoffe sind nach Intenanlage ordnungsgemä offhaltigen Materialien sind Intsorgen (der Nachweis ist Inme geltenden Arbeits– un	Beendigung der k ß zu entsorgen. I diese entsprech dem Zwischenpä	oaulichen Maßn end den gesetz ichter in Kopie z dingungen sind	ahme sofo lichen Fes zu überget	ort tlegungen oen).

Zwischenpächter